

1. Änderung

zur Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten an die Ratsmitglieder und an die nicht dem Gemeinderat angehörenden Fachausschussmitglieder und an ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Aufgrund der §§ 10, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 11.05.2021 folgende 1. Änderung zur Satzung vom 23.04.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird um folgenden Absatz Nr. 5 ergänzt:

Ein Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und auch der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 entfällt, wenn ein Gemeinderatsmitglied in einem Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Monaten an keiner Sitzung eines Gremiums der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden teilgenommen hat. Die Zahlung der Entschädigungspauschalen wird dann ab dem folgenden Monat eingestellt. Die in Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen werden erst wieder zum Ende des Monats gewährt, in dem das Gemeinderatsmitglied an mindestens einer Gremiumssitzung teilgenommen hat.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, 25.05.2021

**Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden**



Brockmann
Bürgermeister